

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 1966	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
22. 2. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse . . . . . <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	31
22. 2. 66	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer . . . . . <i>Hebt auf GVBl. II 235-1</i>	32
22. 2. 66	Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Amts-anwaltschaft . . . . . <i>GVBl. II 24-6</i>	32
22. 2. 66	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1966 . . . . . <i>GVBl. II 16-9</i>	33
8. 2. 66	Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz . . . . . <i>Ändert GVBl. II 87-6</i>	33
17. 2. 66	Anordnung über die Zuständigkeit nach den Ausbildungs- und Prü-fungsordnungen für medizinisch-technische Assistentinnen, für Mas-seure und für Masseure und medizinische Bademeister sowie für Krankengymnasten . . . . . <i>GVBl. II 353-9</i>	34
19. 2. 66	Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz . . . . . <i>GVBl. II 91-12</i>	34
—	Berichtigung . . . . .	34

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse\*)

Vom 22. Februar 1966

#### Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat,“
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder nach §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“ gestrichen.
3. Hinter § 21 wird eingefügt:

#### „§ 22

(1) Redakteure, Journalisten, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Vorbereitung, Her-

stellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks berufsmäßig mitgewirkt haben, sind zur Verweigerung des Zeugnisses über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes von Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt von Unterlagen berechtigt.

(2) Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Abs. 1 haben ferner Intendanten, Programmdirektoren, Sendeleiter, Redakteure, Journalisten und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen berufsmäßig mitgewirkt haben. Wenn der Verfasser oder der Einsender selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden.

#### § 23

(1) Die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton- und Bildträgern sowie Abbildungen ist nicht zulässig, wenn

\*) Ändert GVBl. II 74-2

sie sich im Gewahrsam einer nach § 22 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person oder im Gewahrsam der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt, für welche diese Person tätig ist, befinden und die Beschlagnahme dem Zwecke dient, die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Mitteilung, deren Inhalt oder den Inhalt von Unterlagen zu ermitteln.

(2) Für Durchsuchungen gilt Abs. 1 entsprechend.“  
4. Der bisherige § 22 wird § 24.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Februar 1966

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer\*)

Vom 22. Februar 1966

#### Artikel 1

Das Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (GVBl. S. 96) wird aufgehoben, soweit seine Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind.

#### Artikel 2

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Grundstückserwerb eine Genehmigung, die nach den Abschnitten II und III des Gesetzes über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer erforderlich war, nicht

nachgesucht oder über die Erteilung der Genehmigung nicht entschieden worden, so ist diese Genehmigung nicht mehr erforderlich.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Februar 1966

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Lauritzen

\*) Hebt auf GVBl. II 235-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Anwaltschaft\*)

Vom 22. Februar 1966

#### § 1

(1) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht kann im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des Amtsgerichts Beamte des gehobenen Justizdienstes, die mit

den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden dürfen (§§ 2, 31 Rechtspflegergesetz), zu Sitzungsvertretern der Anwaltschaft bestellen (örtliche Sitzungsvertreter).

(2) Die Beamten des gehobenen Justizdienstes sind verpflichtet, als örtliche Sitzungsvertreter tätig zu werden.

\*) GVBl. II 24-6



**Anordnung  
über die Zuständigkeit nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
für medizinisch-technische Assistentinnen, für Masseure und für  
Masseure und medizinische Bademeister sowie für Krankengymnasten\*)**

Vom 17. Februar 1966

Zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 874), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 880) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Assistentinnen, für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister sowie für Krankengymnasten ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 353-9

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz\*)**

Vom 19. Februar 1966

Zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird bestimmt:

§ 1

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und zu-

ständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Mutterschutzgesetzes ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Die Zuständigkeit des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 91-12

**Berichtigung**

**Betr.:** Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 349)

In der Anlage 1 Besoldungsordnung A Bes.Gr. 14 a 5. Dienstaltersstufe muß es statt „1416,08“ richtig heißen „1406,08“, in der Anlage 4 Besoldungsordnung H Bes.Gr. 3 1. Dienstaltersstufe muß es statt „1376,61“ richtig heißen „1346,61“.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max, Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.